

# **Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern e. V.**

vom 22.10.2011 in der Fassung vom 10.10.2015

## **1 NAME, SITZ UND ZWECK**

(1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Berggau. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Bayern.

Die Kurzbezeichnung lautet FREIE WÄHLER. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Bayern.

Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

(3) Der Sitz der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist München.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Zweck der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist die Mitwirkung auf den politischen Ebenen in den Kommunen, Bezirken, im Land, Bund und Europa.

## **2 GLIEDERUNG DER LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER Bayern**

2.1 Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern untergliedert sich

- in die Landesvereinigung
- in die Bezirksvereinigungen
- in die Kreisvereinigungen.

2.2 Die Landesvereinigung umfasst alle Mitglieder im Gebiet des Freistaates Bayern, trifft alle grundlegenden Entscheidungen und erledigt die ihr durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.

2.3

(1) Die Bezirksvereinigungen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern in den Regierungsbezirken und in der Landeshauptstadt München.

(2) Sie wirken nach den Bestimmungen dieser Satzung bei der Bildung der Organe der Landesvereinigung, bei der Willensbildung in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und bei der Aufstellung der Bewerber zur Landtagswahl und zu den Bezirkswahlen mit.

2.4

(1) Die Kreisvereinigungen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

(2) Im Bezirk Landeshauptstadt München umfassen die Kreisvereinigungen die Mitglieder der Stimmkreise für die Landtags- und Bezirkswahlen.

(3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Wahlgesetze.

2.5

(1) Die Gründung, Ausgründung, Abgrenzung und Zusammenführung von Gebietsvereinigungen ist Aufgabe der übergeordneten Gebietsvereinigung. Die Entscheidung trifft der Vorstand der übergeordneten Gebietsvereinigung im Einvernehmen mit dem Vorstand der betroffenen Gebietsvereinigung. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Landesvorstand.

(2) Eine Gründung oder Ausgründung einer Gebietsvereinigung bedarf eines vorhergehenden Beschlusses des

Vorstandes der übergeordneten Gebietsvereinigung. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Vorsitzende der übergeordneten Gebietsvereinigung nach erteiltem Einvernehmen alle Mitglieder der FREIEN WÄHLER ein, welche im Gebiet der neuen Gebietsvereinigung ansässig sind und führt die Wahl des Vorstandes gemäß der Satzung durch.

## 2.6

(1) Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören, soweit sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen, auch den JUNGEN FREIEN WÄHLERN Bayern an.

(2) Die „JUNGE FREIEN WÄHLER Bayern“ sind die Gemeinschaft der jungen Freien Wähler innerhalb der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern.

(3) Die „JUNGE FREIEN WÄHLER Bayern“ erledigen auf der Landes-, Bezirks- und Kreisebene die ihnen durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben. Die Geschäftsordnung der „JUNGE FREIEN WÄHLER Bayern“ muss sich inhaltlich an der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ausrichten.

## 2.7

(1) Die Mitglieder der Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind ehrenamtlich tätig.

(2) Eine Entschädigung kann gewährt werden; hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung durch Erlass einer Entschädigungsregelung.

(3) Vorstandsmitgliedern, deren satzungsmäßige Aufgabenerfüllung ausschließlich internen Zwecken dient (Kassierer, Justiziar), kann auf Antrag in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des erweiterten Landesvorstands eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## 3 ORGANE DER LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER Bayern

3.1 Organe der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind

- der Vorstand der Landesvereinigung
- der erweiterte Vorstand der Landesvereinigung
- die Landesmitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung der Landesvereinigung.

3.2 Vorstand der Landesvereinigung

(1) Der Vorstand der Landesvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Landesvorsitzenden
- vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
- dem Vorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“
- dem Schatzmeister
- dem Rechtsreferenten
- acht Beisitzern

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern nach außen, erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>2</sup>Er entscheidet über Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern, soweit nicht die Delegiertenversammlung zur Entscheidung berufen ist. <sup>3</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist. <sup>4</sup>Der Vorstand entscheidet über Satzungsänderungen, die das Registergericht veranlasst, das Finanzamt empfiehlt oder aus wahlrechtlichen Gründen erforderlich sind, mit einfacher Mehrheit.

3.3 Erweiterter Vorstand der Landesvereinigung

Der erweiterte Vorstand der Landesvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Landesvereinigung
- den Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen sowie
- den vom Vorstand der Landesvereinigung kooptierten Mitgliedern.

### 3.4 Die Landesmitgliederversammlung

Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung; Änderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ziffer 3.2 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.
- Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren mit Ausnahme des Vorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, der Kraft Amtes dem Landesvorstand angehört, die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer und die Delegierten für Länderrat und Delegiertenversammlung der Bundesvereinigung.
- Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern gilt.
- Sie beschließt eine Entschädigungsregelung sowie eine Schiedsgerichtsordnung.
- Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern, insbesondere über den Grundkonsens.
- Sie entscheidet über die Auflösung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern.

### 3.5 Die Landesdelegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung der Landesvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Landesvereinigung
- dem erweiterten Vorstand der Landesvereinigung und
- den Delegiertenversammlungen der Bezirksvereinigungen

(2) Falls keine Wahlen durchzuführen oder Satzungsänderungen zu beschließen sind, kann der Landesvorstand anstelle der Landesmitgliederversammlung die Landesdelegiertenversammlung einberufen.

## 4 ORGANE DER BEZIRKSVEREINIGUNGEN

4.1 Organe der Bezirksvereinigungen sind

- der Vorstand der Bezirksvereinigung
- die Delegiertenversammlung der Bezirksvereinigung

4.2

(1) Der Vorstand der Bezirksvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Bezirksvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- dem Bezirksvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER“
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern im Bereich des Bezirks und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Bezirksvereinigung.

4.3 Die Delegiertenversammlung der Bezirksvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Bezirksvereinigung
- den von den Versammlungen der Kreisvereinigungen gewählten Delegierten

4.4 Die Delegiertenversammlung der Bezirksvereinigung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren mit Ausnahme des Bezirksvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, der Kraft Amtes dem Bezirksvorstand angehört, die Mitglieder des Vorstandes der Bezirksvereinigung.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Bezirksvereinigung.

#### 4.5 Landtags- und Bezirkswahlen

- Die Delegierten der Bezirksvereinigung wählen die Bewerber der Wahlkreislisten für die Landtags- und Bezirkswahl nach Maßgabe des Landeswahl- bzw. Bezirkswahlgesetzes. Im Zweifel gehen die Regelungen der Wahlgesetze den Regelungen dieser Satzung vor.
- Die Bewerber der Wahlkreisliste Oberbayern für die Landtags- und Bezirkswahl werden von einer gemeinsamen Delegiertenversammlung der Bezirke Oberbayern und München gewählt. 2Die Delegierten der Landeshauptstadt errechnen sich aus der Zahl der Mitglieder der Bezirksvereinigung München.

### 5 ORGANE DER KREISVEREINIGUNGEN

#### 5.1 Organe der Kreisvereinigungen sind

- der Vorstand der Kreisvereinigung
- die Versammlung der Kreisvereinigung und
- die Stimmkreisversammlung für die Landtags- und Bezirkstagswahl

#### 5.2

(1) Der Vorstand der Kreisvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Kreisvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- dem Kreisvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER“
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand der Kreisvereinigung vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern im Bereich des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Kreisvereinigung.

#### 5.3 Die Versammlung der Kreisvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand und
- den Mitgliedern der Kreisvereinigung.

#### 5.4 Die Versammlung der Kreisvereinigung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren die Mitglieder des Vorstandes.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Kreisvereinigung.
- 1Sie wählt die Delegierten der Kreisvereinigung und ihre Vertreter im Falle der Verhinderung für die Delegiertenversammlung der Bezirksvereinigung, wobei für jeweils zehn angefangene Mitglieder der Kreisvereinigung ein Delegierter zu wählen ist. 2Zu Delegierten können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind.

#### 5.5 Landtags- und Bezirkswahlen

- In Stimmkreisen, die räumlich identisch mit einer Kreisvereinigung sind, wählt die Mitgliederversammlung der Kreisvereinigung die Stimmkreisbewerber.
- Bestehen in einer Kreisvereinigung mehrere Stimmkreise, so wählen Stimmkreisversammlungen, die die Mitglieder der Kreisvereinigung im jeweiligen Stimmkreis zusammenfassen, die Stimmkreisbewerber.1
- In Stimmkreisen, die mehr als eine Kreisvereinigung erfassen (Landkreis und kreisfreie Stadt, Teile von Landkreisen usw.), wählt eine Stimmkreisversammlung die Stimmkreisbewerber für die Landtags- und Bezirkswahl; diese Stimmkreisversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Kreisvereinigungen, die dem Stimmkreis angehören (Kreisvereinigungen kreisfreier Städte bzw. Landkreise), zusammen.

#### 5.6 Kommunalwahlen

Die Kreisvereinigung kann Wahlvorschläge für Gemeinde- und Landkreiswahlen innerhalb ihres Gebietes aufstellen und einreichen. Über die Teilnahme der Kreisvereinigung an Kreistags- oder Gemeindewahlen entscheidet der Kreisvorstand. In begründeten Fällen kann der Landesvorstand die Teilnahme an einer Kommunalwahl untersagen. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Versammlung der im jeweiligen

Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Darüber hinaus kann der Kreisvorstand auch im Wahlkreis wahlberechtigte Mitglieder der im Landesverband der Freien Wähler organisierten Orts-, Stadt- und Kreisverbände zur stimmberechtigten Teilnahme an der Aufstellungsversammlung zulassen. Die Einberufung der Aufstellungsversammlung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Er organisiert die Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages, auch wenn der Wahlkreis nicht das gesamte Gebiet der Kreisvereinigung umfasst, nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts, sofern diese Satzung keine kürzeren Fristen vorsieht.

## **6 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG, WAHLEN; MITGLIEDER- UND DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

6.1 Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind beschlussfähig, wenn sie zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden.

6.2

(1) Beschlüsse der Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst.

(2) Die Abstimmung ist geheim, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

6.3

(1) Die Vorstände der Organe in den Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und die Delegierten werden durch geheime Wahl bestellt.

(2) Die Bestellung der Kassenprüfer kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

(3) Erhält unter mehreren Bewerbern für ein Amt keiner die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei den gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit auf sich vereint. Gelingt dies in einem Wahlgang nicht oder nicht für alle zu besetzenden Positionen, so scheidet der Bewerber mit den wenigsten Stimmen im jeweils nächsten Wahlgang aus. Es dürfen pro Wahlgang maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Positionen zu wählen sind. Dabei dürfen auf einen Bewerber nicht mehrere Stimmen kumuliert werden. Bei Stimmengleichheit für die Bewerber mit den wenigsten Stimmen entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands während der Wahlperiode aus, so wählt die nachfolgende Landesdelegiertentagung die frei gewordene Position bis zum Ablauf der Wahlperiode neu.

(4) Zu Delegierten können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind.

6.4

(1) In den Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind mindestens einmal im Jahr Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen abzuhalten.

(2) Diese Versammlungen sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen in einer nach §§126 ff BGB zulässigen Form unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Über jede Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **7 SCHIEDSGERICHT**

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und ihren Gliederungen, den Organen der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und den Mitgliedern der Landesvereinigung wird ein Schiedsgericht eingerichtet.

(2) Das Nähere bestimmt die Delegiertenversammlung der Landesvereinigung durch Erlass einer Schiedsgerichtsordnung.

## 8 ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entsprechend bzw. die Regelungen des PartG.

## 9 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt nach Wirksamwerdung der Fusion von FREIE WÄHLER Bayern e.V. und Bundesvereinigung FREIE WÄHLER zum 15.12.2011, 0 Uhr, in Kraft.

(2) Spätere Satzungsänderungen treten zu dem im Änderungsbeschluss festgelegten Zeitpunkt bzw. dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Geiselwind, den 22.10.2011

Für den Landesvorstand:

Der Landesvorsitzende:



Hubert Aiwanger

## Verfahrensordnung

In Ausführung der Wahlgesetze des Bundes hat der Landesparteitag in Ergänzung der Satzung zu § 5.6 der Bundessatzung und der Wahlordnung der Bundesvereinigung folgende Verfahrensordnung beschlossen:

A Aufstellung der Bewerber in den Bundestagswahlkreisen

### § 1 Aufstellung der Bewerber

(1) Die Aufstellung der Bewerber erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Bundeswahlkreismitgliederversammlung).

(2) In den Satzungen von Kreisvereinigungen, deren Gebiet mehrere Wahlkreise umfasst, kann vorgesehen werden, dass die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung gewählt werden (vgl. § 21 Absatz 2 BWahlG).

### § 2 Bundeswahlkreismitgliederversammlung

(1) Die Versammlung wird vom Kreisvorsitzenden und für den Fall, dass der Bundeswahlkreis das Gebiet mehrerer Kreisvereinigungen ganz oder zum Teil umfasst, von den Vorsitzenden der betroffenen Kreisvereinigungen gemeinsam vorbereitet und eingeladen. Sollten die beteiligten Vorsitzenden kein Einvernehmen erzielen können, übernimmt auf Antrag eines Kreisvorsitzenden der Bezirksvorsitzende die Vorbereitung und Einladung.

(2) Die Bundeswahlkreismitgliederversammlung ist im Rahmen des vom Landesvorstand beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einzuberufen, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge bei der Landesgeschäftsstelle und beim Wahlleiter gewährleistet ist. Ist zu befürchten, dass dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, trifft der Bezirksvorstand die erforderlichen Maßnahmen. Er kann insbesondere die Bundeswahlkreisversammlung einberufen, falls der zuständige Vorstand trotz vorhergehender Fristsetzung nicht fristgerecht lädt. Der Landesvorstand kann jederzeit an die Stelle des Bezirksvorstandes treten.

(3) Die Bundeswahlkreismitgliederversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (Ziff. 2 der Bundeswahlordnung). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch den zuständigen Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden. Bei Parlamentsauflösung und nicht turnusgemäßer Neuwahl kann der Landesvorstand diese Fristverkürzung für alle nachgeordneten Gliederungen beschließen.

(4) Rederecht haben nur Mitglieder der Versammlung und Bewerber. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

### § 3 Durchführung der Versammlung

(1) Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter, einen Schriftführer und mindestens einen weiteren Beisitzer, welche gemeinsam die Wahlkommission bilden und beauftragt zwei Teilnehmer, neben dem Versammlungsleiter, die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abzugeben.

(2) Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 6 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen. Der Wahlkommission obliegen die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse.

(3) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter.

(4) Die Wahlen nach diesem Paragraphen können durch Zuruf und in offener Abstimmung erfolgen.

### § 4 Wahlen

(1) Die Wahlen erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Vor Beginn der Wahlen werden durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekanntgegeben.

(2) An der Wahl der Bewerber dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(3) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied und von den Vorständen der Gebietsverbände im Bundeswahlkreis schriftlich eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 3 VI der Bundeswahlordnung.

(4) Die Vorschläge nach Absatz 3 sind dem nach § 2 (1) zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.

(5) Für die Vorschläge nach Absatz 3 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber mit dem Vorschlag einverstanden sind.

### § 5 Einsprüche

(1) Der Landesvorstand ist zuständig für Einsprüche gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag nach § 21 Absatz 4 Bundeswahlgesetz.

(2) Falls der Landesvorstand Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerberwahl erhebt, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch und ist endgültig.

### § 6 Niederschrift

(1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der geltenden Wahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen, vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

(3) Der Versammlungsleiter hat dem Landesvorstand unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

#### § 7 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen der Landesgeschäftsstelle zur Prüfung und Unterzeichnung zu dem vom Landesvorstand bestimmten Termin in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und werden von dort termingerecht dem zuständigen Wahlleiter eingereicht.

(2) Verantwortlich für die termingerechte Erstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist der Vorsitzende.

#### B Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste

#### § 8 Landesversammlung zur Aufstellung der Landesliste/Landesreserveliste

(1) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt durch alle im Freistaat Bayern wahlberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Landesversammlung zur Bundestagswahl.

(2) Vorschläge für die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied und von den Vorständen der Gebietsverbände schriftlich eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 3 (6) der Wahlordnung der Bundesvereinigung.

(3) Die Landesversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der von der Versammlung auf Zuruf gewählt wird. Nur Mitglieder der Landesversammlung und Bewerber haben Rederecht. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

(4) Die Landesversammlung zur Bundestagswahl hat folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl des Schriftführers.
- b. Die Wahl einer Stimmzählkommission.
- c. Die Bestimmung von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die gesetzlich vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben.
- d. Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Wahl.
- e. Die Wahl der Vertrauensperson für die Landesliste und ihres Stellvertreters.

(5) Die Landesversammlung wird vom Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (Ziff. 2 der Wahlordnung der Bundesvereinigung). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des Landesvorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.

#### § 9 Beschlußfassung

(1) Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in Bayern wahlberechtigte Mitglied der Bundesvereinigung der Freien Wähler.

(2) Die Beschlußfassung über die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Bundesvereinigung.

#### § 10 Ergänzende Bestimmungen

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung der Landesvereinigung Freie Wähler und ergänzt die Wahlordnung der Bundesvereinigung. Soweit sie keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entsprechend bzw. die Regelungen des PartG und der Wahlgesetze. Die



zwingenden Bestimmungen der Wahlgesetze sind anzuwenden und verdrängen im Kollisionsfalle das Satzungsrecht.

Nebenregelungen:

In § 4.4. (2) wird gestrichen: „Sie stellt die Landesliste auf“.